

Bekanntmachung über die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens zum Entwurf der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden derzeit gemäß der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben (Fleischhygienegebührensatzung) vom 17.02.2020 erhoben.

Die allgemeine Kostenentwicklung seit Erlass dieser Satzung hat dazu geführt, dass die dort festgesetzten Gebührensätze in der Regel nicht mehr kostendeckend sind. Der Rat der Stadt beabsichtigt deshalb, eine neue Fleischhygienegebührensatzung zu erlassen.

Artikel 85 der VO 2017/625 schreibt vor der Beschlussfassung ein Konsultationsverfahren vor. Im Rahmen des hiermit eröffneten Konsultationsverfahrens haben Unternehmen und Interessenvertreter nun die Gelegenheit, Anregungen oder Bedenken gegen die neue Fleischhygienegebührensatzung in ihrer Entwurfsfassung schriftlich dem Ordnungsamt, Abteilung für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, 44122 Dortmund, bis zum 25.09.2022 mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der Transparenz im Sinne des Artikels 85 der VO 2017/625 stehen der Öffentlichkeit im Anhang folgende Unterlagen zur Verfügung:

Anhang A:
Entwurf der Fleischhygienegebührensatzung

Anhang B:
Entwurf der Erläuterungen und Gebührenkalkulation

Die Unterlagen werden parallel auf der Internetpräsenz des Ordnungsamtes veröffentlicht und sind unter der folgenden Adresse abrufbar:

https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/sicherheit_und_recht/ordnungsamt/veterinaerwesen/index.html

Dortmund, den 26. August 2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Norbert D a h m e n
Stadtrat

– E N T W U R F –

Anhang A:

Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/ 119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/ 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) – VO 2017/625, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) und des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV NRW 788) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der VO 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres höchstens 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis zu 100 kg,
- 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg,
- 40 Stück Rotwild,
- 100 ausgewachsene Wildschweine,
- 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

- (2) Einzeltierschlachtungen im Sinne dieser Satzung sind Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Tag und gewerblicher oder sonstiger Schlachtstätte.

§ 3

Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt in gewerblichen Kleinbetrieben und sonstigen Schlachtstätten einschließlich Einzeltierschlachtungen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	25,47
Je Jungrind	25,28
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	6,69
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	8,86
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	20,51
Je Schwein, Schlachtgewicht ≥ 25 kg	20,51
Je Einhufer	54,79
Je Haarwild	13,20

- (2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zu besonderen Zeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

a) Für Amtshandlungen montags bis freitags zwischen 18.00 und 7.00 Uhr sowie an Sams-tagen nach 15.00 Uhr

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	36,57
Je Jungrind	36,39
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	9,65
Je Schaf / Ziege,	

Schlachtgewicht \geq 12 kg	12,81
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	29,80
Je Schwein, Schlachtgewicht \geq 25 kg	29,80
Je Einhufer	76,38
Je Haarwild	18,80

b) Für Amtshandlungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Tierart	Gebühr in €
Je Rind	37,50
Je Jungrind	37,32
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht < 12 kg	9,90
Je Schaf / Ziege, Schlachtgewicht \geq 12 kg	13,14
Je Schwein, Schlachtgewicht < 25 kg	30,58
Je Schwein, Schlachtgewicht \geq 25 kg	30,58
Je Einhufer	78,18
Je Haarwild	19,27

(3) Bei Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe werden für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung Gebühren nach Tarifstelle 23.8.4.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW erhoben. Abweichend von Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Satz 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch

1. eine amtliche Tierärztin/ einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
2. einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde.

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach den Sätzen 2 und 3 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 4

Gebühr für Trichinenuntersuchungen

- (1) In den Gebühren nach § 3 und § 4 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischschau bereits enthalten.
- (2) Bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die nicht der Fleischschau unterliegen (z. B. Wildschweine), wird die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt. Die Gebühr einschließlich Probeentnahme und Transport beträgt

für das 1. untersuchungspflichtige Tier	und für jedes weitere Tier
74,81 €	16,10 €.

- (3) Sofern die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner den Transport der Probe(n) nach Abs. 2 zur Untersuchungseinrichtung selbst durchführt, beträgt die Gebühr je Probeentnahme 6,10 €.

§ 5
Gebühren für BSE-Untersuchungen

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4 wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben, und zwar
- a) für die Entnahme der Probe(n)
- | | |
|---------------------|----------------------------|
| Für die erste Probe | und für jede weitere Probe |
| 16,01 € | 11,94 € |
- b) für einen außerplanmäßigen amtlichen Probentransport zur Untersuchungseinrichtung 103,13 €
- c) sowie für die BSE-Untersuchung je Tier eine Gebühr in Höhe von 17,49 €.
- (2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union vermindert die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe c) um den entsprechenden Betrag.

§ 6
**Gebühr für die Überwachung von
Fleischzerlegungsbetrieben**

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in Fleischzerlegungsbetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
1. eine amtliche Tierärztin/ einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
 2. einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde.
- (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.
- (4)

§ 7
**Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen
und Erzeugnissen
der Aquakultur**

- (1) Für die Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach der Dauer der Amtshandlung erhoben, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 über den dort genannten Gebühren liegen. Diese beträgt bei Amtshandlungen durch
1. eine amtliche Tierärztin/ einen amtlichen Tierarzt 21,00 € je angefangene Viertelstunde und
 2. einen amtlichen Fachassistenten 15,25 € je angefangene Viertelstunde.
- (3) Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden mit in die Zeitrechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Zeiterfassung beginnt mit Aufnahme und endet mit der Beendigung der Fahrtätigkeit.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 17.02.2020 außer

Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Amtshandlungen, die bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten vorgenommen worden sind.

– E N T W U R F –

Anhang B:

Erläuterungen und Gebührenkalkulation

Aufstellung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625 – Transparenz

Die Stadt Dortmund als zuständige Behörde erhebt für die Durchführung von Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene Gebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/625. Festgesetzt werden diese Gebühren in der aktuellen Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben. Die maßgeblichen Gebühren werden aufgrund von Kosten, die während eines bestimmten Zeitraums getragen worden sind, sowie auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen Kontrolle festgesetzt. Somit wendet die Stadt Dortmund eine Mischrechnung nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) VO (EU) 2017/625 an. Die Gebührenhöhen für die Unternehmerkategorien und die Kategorien der amtlichen Kontrollen sowie die Aufschlüsselung der Kosten gem. Art. 81 VO (EU) 2017/625 ergeben sich aus der nachfolgenden Kalkulation.

Gebühren nach § 3 Abs. 1:

Als Grundlage für die vorzunehmende Gebührenkalkulation für das Geschäftsjahr 2023 dienen die im gesamten Geschäftsjahr 2021 für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung angefallenen Kosten. Berücksichtigt werden ferner die seit Erlass der derzeitigen Satzung bereits eingetretenen bzw. absehbaren Kostensteigerungen. Die aktuell maßgebliche Kalkulationsbasis dürfte auch für die Folgejahre repräsentativ sein und berücksichtigt die im Laufe eines Jahres auftretenden Besonderheiten (z. B. „Spitzenzeiten“ im Rahmen des islamischen Opferfests). Die Kostenmasse im Geschäftsjahr 2021 ist ausschließlich für die beiden Gebührentatbestände „Schafe /Ziegen ≥ 12 kg“ (6.817 Schlachttiere) und „Haarwild“ (16 Schlacht-tiere) angefallen.

Einbezogene Kostenfaktoren:

Direkte Personalkosten des Untersuchungspersonals (ansatzfähig als Kosten im Sinne von Art. 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625)

Zur Ermittlung der Kosten der amtlichen Tierärzt*innen (aTA) wurden zunächst sämtliche Wege-, Rüst- und Untersuchungszeiten im Geschäftsjahr 2021 erhoben und der einschlägige Stundensatz anhand der Personalkosten eines Arbeitsplatzes 2023 der Stadtkämmerei auf Grundlage der Daten der KGSt errechnet. Hierbei wurde angemessen zurückhaltend nur die günstigste Entgeltgruppe der eingesetzten aTA berücksichtigt.

Personalkosten aTA 2023	
Entgeltgruppe 13 (TVÖD)	89.994,00 €
Jahresarbeitsstunden	1.558,00
Personalkosten/Stunde	57,76 €

Die Planpersonalkosten der aTA für die Gebührentatbestände „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ und „Haarwild“ im Geschäftsjahr 2023 ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	Haarwild
Gesamtzeitaufwand aTA 2021 (in Minuten)	19490	145
Stundensatz aTA 2023	57,76 €	57,76 €
Planpersonalkosten aTA 2023	18.762,37 €	139,59 €

Die anzusetzenden Personalkosten der amtlichen Fach- assistenten (aFA) für den Gebührentatbestand „Schafe/ Ziegen \geq 12 kg“ im Geschäftsjahr 2021 wurden vom Fachbereich 11 übermittelt. Vergütete Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung stehen (u. a. Hygieneüberwachung, TSE-Probeentnahmen), blieben bei der Kostenansetzung unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Planpersonalkosten aFA für das Geschäftsjahr 2023 wurde die Tarifierhöhung des TV-Fleischuntersuchung in Höhe von 1,8% in 2022 aufgeschlagen. Tarifierhöhungen für das Jahr 2023 sind derzeit nicht absehbar.

Die Planpersonalkosten der aFA im Geschäftsjahr 2023 für den Gebührentatbestand „Schafe/ Ziegen \geq 12 kg“ ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen \geq 12 kg
Vergütung 2021	16.706,45 €
NK 2021 / 28,5 %	4.777,76 €
Planpersonalkosten 2023 inkl. Tarifierhöhung aus 2022 (1,8%)	21.870,93 €

Indirekte Personalkosten des Verwaltungspersonals (ansatzfähig als Kosten im Sinne von Art. 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625)

Zur Ermittlung der Kosten der Sachbearbeitung (Verwaltungspersonal) im Fachbereich 32 für die Personalabrechnung der aFA, die Gebührenberechnung, Rechnungsbearbeitung, Erstellung von Berichten und Statistiken sowie für die Gebührenkalkulation und Erstellung von Satzungsentwürfen / Gremiovorlagen wurden die im Geschäftsjahr 2023 zu erwartende anteilige Jahresarbeitszeit und der einschlägige Stundensatz anhand der Personalkosten eines Arbeitsplatzes 2023 der Stadtkämmerei auf Grundlage der Daten der KGSt errechnet.

Personalkosten 2023, SB Verwaltung, Besoldungsgruppe A11	79.599,00 €
Jahresarbeitsstunden	1638
Personalkosten/ Stunde	48,60 €

Die Planpersonalkosten des Verwaltungspersonals im Geschäftsjahr 2023 für die Gebührentatbestände „Schafe/ Ziegen \geq 12 kg“ und „Haarwild“ ermitteln sich wie folgt:

	Schafe/ Ziegen \geq 12 kg	Haarwild
Anteilige Jahresarbeitszeit SB Verwaltung 2023 (in Minuten)	5294,89	12,21
Stundensatz SB 2023	48,60 €	48,60 €
Planpersonalkosten SB 2023	4.288,86 €	9,89 €

Sach- und Gemeinkosten

Folgende Sach- und Gemeinkosten wurden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt:

Kostenart Verteilerschlüssel	Kosten ansatzfähig gemäß	
- Kosten für Untersuchungen	Art. 81 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2017/625	-
- Schulungen, Reisekosten Kilometer	Art. 81 Buchstabe e) und f) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil
- Schutzkleidung Schlachttiere	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil
- Büromaterial, Fachliteratur Schlachttiere	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	Anteil
- Verrechnungskosten anderer Personalschlüssel Organisationseinheiten, Raumkosten, EDV, kalk. Büroausstattung, Gemeindeunfallversicherung	Art. 81 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/625	

Die im Geschäftsjahr 2023 zu erwartenden Sach- und Gemeinkosten wurden, sofern vorhanden, auf Grundlage der Ist-Kosten aus dem Geschäftsjahr 2021 ermittelt und anhand von sinnvollen Schlüsseln auf die Gebührentatbestände „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ und „Haarwild“ verteilt. Die Untersuchungskosten (stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die nach Maßgabe des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplans durchgeführt werden) sind nicht für den Gebührentatbestand „Haarwild“ angefallen, sodass es keiner Schlüsselung bedurfte.

Anhand der ermittelten Kosten ergibt sich folgende Gebührenkalkulation:

Gebührentatbestand	Anzahl 2021	Direkte Personalkosten	Indirekte Personalkosten (Verwaltung)	Kosten für Untersuchungen	Schulungen, Reisekosten	Schutzkleidung	Büromaterial, Fachliteratur	Verrechnungskosten anderer Orga-Einheiten, Raumkosten, EDV, kalk. Büroausstattung, Gemeindeunfallversicherung	Kosten gesamt	Kosten je Stück/ Gebühr
Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg	6817	40.633,30 €	4.288,86 €	1.422,48 €	1.108,80 €	249,41 €	1.683,77 €	10.978,88 €	60.365,50 €	8,86 €
Haarwild	16	139,59 €	9,89 €		23,40 €	0,59 €	3,96 €	33,76 €	211,19 €	13,20 €

Die kostendeckende Gebühr im Geschäftsjahr 2023 beträgt somit für den Gebührentatbestand „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ **8,86 €** und für den Gebührentatbestand „Haarwild“ **13,20 €**.

Da in den Dortmunder Schlachtbetrieben seit einigen Jahren regelmäßig nur Schafe / Ziegen mit einem Schlachtgewicht über 12 kg und Wildwiederkäuer geschlachtet werden, liegen keine kalkulationstauglichen Schlachtzahlen und Ist-Kosten zu den anderen Gebührentatbeständen des Anhangs IV Kapitel II Nr. I der Verordnung (EU) 2017/625 bzw. Tarifstelle 23.8.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW vor. Diesbezüglich erfolgt die Kalkulation der Personalkosten (direkt und indirekt) entsprechend dem Verhältnis der Vergütungen für die jeweiligen Tierarten gemäß dem TV-Fleischuntersuchung im Geschäftsjahr 2023 bezogen auf die Stückvergütung je Schaf / Ziege ≥ 12 kg im Geschäftsjahr 2023 (5,15 €). Durch entsprechende Zuschlagssätze wird der durch die Untersuchung der jeweiligen Tierart verursachte Aufwand in realistischem Umfang berücksichtigt. Bei unterschiedlichen Stückvergütungen für aTA und aFA wurde der Mittelwert gewählt, da regelmäßig beide Berufsgruppen tätig sind. Für die diesbezügliche Differenzierung nach Schlachtgewicht innerhalb der Tierart Schaf wurden die Mindestuntersuchungszeiten gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene als Bezugsgröße herangezogen, da die dortige Abgrenzung in etwa der der Tarifstelle 23.8.4.1.4 AVerwGebO entspricht (Abgrenzung bei 10 bzw. 12 kg Schlachtgewicht). Die Sach- und Gemeinkosten – ausgenommen die Untersuchungskosten - wurden analog zu dem Gebührentatbestand „Schafe/ Ziegen ≥ 12 kg“ in entsprechender Höhe anteilig (31,2%) aufgeschlagen. Die Untersuchungskosten lassen sich gem. Tarifstelle 23.8.5.1 AVerwGebO dagegen jedem einzelnen Gebührentatbestand in unterschiedlicher Höhe unmittelbar zuordnen.

Die Gebühren für die anderen Gebührentatbestände – mit Ausnahme von Geflügel und sonstigen Tieren vergleichbarer Größe - ermitteln sich für das Geschäftsjahr 2023 somit wie folgt:

Gebührentatbestand	Anzahl 2021	Vergütung nach TV-Fleischuntersuchung 2022 / Mindestuntersuchungszeit	Zuschlagssatz (Bezugsgröße Stückvergütung Schaf (5,15 €) bzw. Mindestuntersuchungszeit 40 Sekunden)	Kalk. Personalkosten je Tier	Kalk. Sach- und Gemeinkosten je Tier (31,2% der kalk. Personalkosten ohne Rückstandsuntersuchung)	Kosten der Rückstandsuntersuchung 2023	Gebühr je Tier
Schafe / Ziegen < 12 kg	0	30 Sekunden	0,75	4,94 €	1,54 €	0,21 €	6,69 €
Jungrinder	0	14,45 €	2,81	18,52 €	5,78 €	0,98 €	25,28 €
Rinder	0	14,45 €	2,81	18,52 €	5,78 €	1,16 €	25,47 €
Schweine < 25 kg	0	12,09 €	2,35	15,49 €	4,83 €	0,19 €	20,51 €
Schweine ≥ 25 kg	0	12,09 €	2,35	15,49 €	4,83 €	0,19 €	20,51 €
Einhufer	0	28,13 €	5,46	35,98 €	11,23 €	7,58 €	54,79 €

Gebühren nach § 3 Abs. 2:

Die der Gebührenkalkulation nach § 3 Abs. 1 zugrundeliegende Kostenmasse aus dem Geschäftsjahr 2021 entstand vollständig in der gewöhnlichen Geschäftszeit. Für Amtshandlung festzusetzen, die die erhöhte Personalkostensituation berücksichtigt.

Die Regelungen des TVöD-V und des TV-Fleischuntersuchung im Hinblick auf die Arbeitstätigkeit zu besonderen Zeiten unterscheiden sich hinsichtlich der Zuschlagszeiten und -sätze. Eine Prognose, welche Beschäftigtengruppe jeweils im Bedarfsfall tätig werden könnte, und somit eine genaue Kostenprognose ist nicht möglich. Zur Ermittlung der Gebühren wurde daher der jeweils durchschnittliche Zuschlag der beiden Beschäftigtengruppen gem. § 8 TVöD-V und § 8 TV-Fleischuntersuchung auf die ermittelten Personalkosten für die jeweilige Tierart aufgeschlagen.

Somit ergeben sich für das Geschäftsjahr 2023 folgende Gebühren:

Gebührentatbestand	(Kalk.) Personalkosten je Tier	Kalk. Sach- und Gemeinkosten je Tier (31,2% bzw. 41,3% der kalk. Personalkosten ohne Rückstandsuntersuchung)	Kosten der Rückstandsuntersuchung	Gebühr wochentags nach 18 Uhr (Mittelwert Zuschlag 60% auf die Personalkosten)	Gebühr samstags nach 15 Uhr (Mittelwert Zuschlag 60% auf die Personalkosten)	Gebühr sonn- und feiertags (Mittelwert Zuschlag 65% auf die Personalkosten)
Schafe / Ziegen < 12 kg	4,94 €	1,54 €	0,21 €	9,65 €	9,65 €	9,90 €
Schafe / Ziegen ≥ 12 kg	6,59 €	2,06 €	0,21 €	12,81 €	12,81 €	13,14 €
Jungrinder	18,52 €	5,78 €	0,98 €	36,39 €	36,39 €	37,32 €
Rinder	18,52 €	5,78 €	1,16 €	36,57 €	36,57 €	37,50 €
Schweine < 25 kg	15,49 €	4,83 €	0,19 €	29,80 €	29,80 €	30,58 €
Schweine ≥ 25 kg	15,49 €	4,83 €	0,19 €	29,80 €	29,80 €	30,58 €
Einhufer	35,98 €	11,23 €	7,58 €	76,38 €	76,38 €	78,18 €
Haarwild	9,34 €	3,86 €	0,00 €	18,80 €	18,80 €	19,27 €

Gebühren nach § 4:

Als trichinenuntersuchungspflichtige Tiere, die nicht zugleich der Fleischschau unterliegen, kommen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dortmund Wildschweine und theoretisch auch andere Haustiere in Betracht. Die Untersuchung erfolgt gem. Verordnung (EG) 2075/2005 aufgrund des höheren Infektionsrisikos grundsätzlich nach der sicheren Verdauungsmethode. Aus Kostengründen wird die Trichinenschau nicht von der Stadt Dortmund selbst, sondern in Absprache mit dem Kreis Unna im akkreditierten Schlachthoflabor (Fa. FVV Jedowski) durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchung einer Probe belaufen sich lt. Gebührensatzung des Kreises Unna auf 10,00 € je Tier. Hinzu kommen die Kosten für die Probeentnahme. Die entsprechende Vergütung für die aFA ist im TV-Fleischuntersuchung geregelt. Demnach erhält die/der aFA für die Probeentnahme 1/15 des tarifierten Stundenentgelts. Zur realistischen Bemessung des Zeitaufwands und der verursachten Kosten bei Probeentnahme durch aTA wurde analog verfahren, d. h. es wurde 1/15 des Personalkostenstundensatzes für das

Geschäftsjahr 2023 angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls anteilig in Höhe von 31,2 % auf die Personalkosten aufgeschlagen.

Sofern die/der Gebührenpflichtige den Transport der Probe(n) zur Untersuchungseinrichtung nicht selbst durchführt, fallen für die erste Probe weitere Kosten für die Wegezeit des amtlichen Personals an. Die hierdurch zusätzlich entstehenden Wegstreckenentschädigungen sind durch die Reisekosten im Sach- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt. Bei eigenem Transport kann die/der Gebührenpflichtige auch ein anderes amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut beauftragen; die Untersuchungskosten sind dann direkt an die Untersuchungseinrichtung zu entrichten. Da die Entnahme und der Transport der Proben sowohl durch aTA als auch durch aFA erfolgen kann, wurden die jeweiligen Kosten ermittelt und die durchschnittlichen Kosten als Gebühr festgesetzt.

Berechnung:

Amtshandlung durch aFA	Vergütung Probeentnahme § 8 Abs. 9 u. 10 TV-Fleischuntersuchung	Zusätzliche Vergütung für Fahrzeiten gem. § 8 Abs. 9 TV-Fleischuntersuchung 57 km Do-UN-Do	Bruttopersonalkosten (inkl. 28,5% Nebenkosten)	Sach- und Gemeinkosten (31,2%)	Kosten der Untersuchung lt. Aktueller Gebührensatzung des Kreises Unna)	Gesamt
Mit Probentransport und Untersuchung						
1. Probe	4,24 €	24,70 €	37,19 €	11,60 €	10,00 €	58,79 €
2. Probe	4,24 €		5,45 €	1,70 €	10,00 €	17,15 €
Nur Probeentnahme						
je Probe	4,24 €		5,45 €	1,70 €		7,15 €

Amtshandlung durch aTA	Kosten der Probeentnahme (analog § 8 Abs. 9 u. 10 TV-Fleischuntersuchung, 1/15 des Personalkostenstundensatzes 57,76 €)	Kosten für Wegezeiten (60 Minuten Do-UN-Do)	Sach- und Gemeinkosten (31,2%)	Kosten der Untersuchung lt. Aktueller Gebührensatzung des Kreises Unna)	Gesamt
Mit Probentransport und Untersuchung					
1. Probe	3,85 €	57,76 €	19,22 €	10,00 €	90,83 €
2. Probe	3,85 €		1,20 €	10,00 €	15,05 €
Nur Probeentnahme					
je Probe	3,85 €		1,20 €		5,05 €

Festlegung der Pauschalgebühr (Durchschnittliche Kosten aFA und aTA)

Mit Probentransport und Untersuchung	
1. Probe	74,81 €
2. Probe	16,10 €
Nur Probeentnahme	
je Probe	6,10 €

Gebühren nach § 5:

Die generelle Untersuchungspflicht von gesundgeschlachteten Rindern ab einem bestimmten Schlachalter wurde im Jahr 2015 aufgehoben. Gleichwohl müssen weiterhin not- und krankgeschlachtete Rinder über 48 Monate sowie alle klinisch auffälligen Schlachtrinder einem BSE-Schnelltest unterzogen werden. Für die Entnahme von BSE-Proben durch aFA fallen Kosten gem. § 8 Abs. 6 S. 1-3 TV-Fleischuntersuchung an. Zur realistischen Bemessung des Zeitaufwands und der verursachten Kosten bei Probeentnahme durch aTA wurde analog verfahren, d.h. es wurden 2/3 (1. Probe) sowie 1/2 (ab der 2. Probe) der kalkulierten Personalkosten für die Tierart Rind angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls anteilig in Höhe von 31,2 % auf die Personalkosten aufgeschlagen.

Bei der Kalkulation muss der Fall berücksichtigt werden, dass ein Transport über den regulären Probenaustausch zwischen dem Ordnungsamt und dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen – Standort Arnsberg – zeitlich evtl. nicht möglich ist und ein Sondertransport zum Untersuchungsamt durch einen Kurierdienst durchgeführt werden muss. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 103,13 €. Da die Entnahme der Proben sowohl durch aTA als auch durch aFA erfolgen kann, wurden die jeweiligen Kosten ermittelt und die durchschnittlichen Kosten als Gebühr festgesetzt.

Berechnung:

Amtshandlung durch aFA	Vergütung Probeentnahme § 8 Abs. 6 TV-Fleischuntersuchung	Bruttopersonalkosten (inkl. 28,5% Nebenkosten)	Sach- und Gemeinkosten (31,2%)	Kosten Probeentnahme	Kosten des Transports durch einen Kurierdienst	Gesamt
1. Probe	9,33 €	11,99 €	3,74 €	15,73 €	103,13 €	118,86 €
2. Probe	6,96 €	8,94 €	2,79 €	11,73 €		11,73 €

Amtshandlung durch aTA	Kosten der Probeentnahme (analog § 8 Abs. 6 TV-Fleischuntersuchung ausgehend von den kalk. Personalkosten für die Tierart Rind, 18,52 €)	Sach- und Gemeinkosten (31,2%)	Kosten der Probeentnahme	Kosten des Transports durch einen Kurierdienst	Gesamt
1. Probe	12,41 €	3,87 €	16,28 €	103,13 €	119,41 €
2. Probe	9,26 €	2,89 €	12,15 €		12,15 €

Festlegung der Pauschalgebühr (Durchschnittliche Kosten aFA und aTA)

	Gesamt	Gebühr Probeentnahme	Gebühr Transport
1. Probe	119,14 €	16,01 €	103,13 €
2. Probe	11,94 €	11,94 €	

Das CVUA Westfalen stellt für eine BSE-Untersuchung eine Gebühr nach Tarifstelle 23.9.4.2.2 der AVerwGebO in Höhe von 17,49 € in Rechnung, die ebenfalls an den/die Gebührenpflichtige(n) weitergegeben wird. Die BSE-Untersuchung wird derzeit von der EU kofinanziert, so dass die Gebühr um den kofinanzierten Betrag zu reduzieren ist.